

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An den Oberbürgermeister

Herrn Thomas Eiskirch

BVZ/Rathaus, Raum 2060
Gustav-Heinemann-Platz 2-6
44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295 / -1296
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 31.03.2022

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum
zur 14. Sitzung des Rates am 1. April 2022**

Klimacheck bei der Bauleitplanung

Die Verwaltung begründet in Vorlage 20220093, warum bei der Aufstellung von Bauleitplänen kein Klimacheck durchgeführt werden sollte. Die Mitteilung wirft durch die fehlende Untermauerung der Argumente weitere Fragen auf.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Wie begründet die Verwaltung die eigene Einschätzung, dass ein auf die Komplexität einer Bauleitplanung zugeschnittenes Klimacheck-Tool, wie es z.B. in Aachen Anwendung findet, zu einer Fehlgewichtung der Abwägung aller von der Planung berührten Belange bei Bauleitplänen und damit zu einer rechtlichen Beanstandung führen könnte?
2. Welche Rechtsprechung belegt diese Einschätzung?
3. Wie soll eine gerichtliche Überprüfung des Bebauungsplans erfolgen, wenn ein Satzungsbeschluss nicht ergeht, weil einem solchen die Bewertung der Klimaauswirkungen nach Anwendung eines Klimacheck-Tools entgegenstehen?
4. Mit welchen Städten hat die Verwaltung in Bezug auf die Anwendung eines Klimachecks in der Bauleitplanung Gespräche geführt? Welche Einschätzung wurde dabei von anderen Städten vertreten?

5. Gab es eine Prüfung, ob ein Einsatz der Klima-Check-Liste der RWTH Aachen oder anderer, dem BESTKLIMA-Forschungsprojekt vergleichbarer Tools bei der Bauleitplanung sinnvoll ist?
 - a. Wenn ja, warum wurde der Einsatz verneint?
 - b. Wenn nein, warum wurde davon abgesehen und ist dies zukünftig geplant?
6. Wie begründet es die Verwaltung, dass Rechtsunsicherheit durch den ab Beginn erfolgenden Klimacheck entsteht? Wird durch dieses Verfahren nicht von Anfang an gerade Planungssicherheit für alle Seiten hergestellt?
7. Wie soll eine dem Aufstellungsbeschluss beigefügte Vorabbewertung der in diesem Stadium des Planverfahrens feststellbaren Klimaauswirkungen zu einer Fehlgewichtung der späteren, erst am Ende des Verfahrens (unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Verfahrens ermittelten öffentlichen und privaten Belange in einer Gesamtschau) zu treffenden Abwägungsentscheidung führen, wenn der Vorlage für den Auslegungsbeschluss nicht nur die mit der Vorlage für den Aufstellungsbeschluss vorgelegte Vorabbewertung des Belangs Klima beigefügt wird, sondern – wie z.B. in Solingen – sämtliche in den verschiedenen Planungsschritten von der vorbereitenden Bauleitplanung über den städtebaulichen Vorentwurf bis zum Bebauungsplanentwurf erstellten Bewertungen beigefügt sind, und so der jeweilige Bewertungsstand des Belangs Klima ersichtlich ist?
8. Wie stellt die Verwaltung sicher, bei Bauvorgaben nach §13a bzw. §34 BauGB der Aufforderung des Klimanotstandsbeschlusses nachzukommen, bei denen noch nicht einmal ein Umweltbericht vorgesehen ist?
9. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der Umweltbericht das Bauvorhaben ablehnend bewerten kann, nachdem Monate, wenn nicht Jahre in die Bearbeitung des Vorhabens investiert wurden und der Investor das Anrecht auf Planungssicherheit für sich reklamieren kann?
10. Wie will die Verwaltung verhindern, dass die zurzeit übliche Einzelbetrachtung der Bauvorhaben den Gremienmitgliedern die kumulativen Klimaeffekte der gesamten anstehenden Vorhaben vorenthält?

Wir bitten darum, die Antwort auch dem Ausschuss für Planung und Grundstücke zur Kenntnis zu geben.

Gültaze Aksevi / Horst Hohmeier
Fraktionsvorsitzende